

# **BGer 5A\_908/2019 vom 13. November 2019**

Bundesgericht, 2019-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger\\_5A\\_908\\_2019](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_5A_908_2019)

FR: TF 5A\_908/2019 du 13 novembre 2019

IT: TF 5A\_908/2019 del 13 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

### **E. 2**

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und es erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid, in welchem der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten (akute Suizidalität, Selbstverletzungen und Intoxikationen), die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik ausführlich behandelt werden. Es wird einzig festgehalten, eine Vollmacht zugunsten seiner Mutter werde von den Ärzten nicht akzeptiert, er bekomme keine Vertrauensperson und die Ärzte würden auf seine Handschmerzen nicht eingehen; zudem habe er ein ärztliches Zeugnis, auf welche Medikamente er allergisch reagiere. Damit ist keine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung darzutun und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.